

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der xpuris GmbH, Stand: 03/2019

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Vertragspartner“). Die AVB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Vertragspartner im Sinne dieser AVB ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller bzw. Auftraggeber.

(2) Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf von individuellen Abgasfilteranlagen sowie deren Installation beim Vertragspartner einschließlich Montage und Inbetriebnahme.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen und auf der Internetseite der xpuris GmbH unter [www.xpuris.com](http://www.xpuris.com) abrufbaren bzw. vor Ort einsehbaren Fassung auch für gleichartige künftige Verträge und Nachträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten. Änderungen dieser AVB werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(4) Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir der Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelrügen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

### § 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mündliche Vereinbarungen durch unsere Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen oder zugänglich gemacht haben. Wir behalten uns an solchen Unterlagen und Daten alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

(2) Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

(3) Von uns gemachte Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertrag-

lich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Beansprucht der Vertragspartner nach Vertragsschluss eine weitere oder ergänzende Leistung, ist diese zur Rechtsgültigkeit in einem entsprechenden schriftlichen Nachtrag festzuhalten.

### § 3 Auftragsbearbeitung

(1) Nach Eingang der Auftragsbestätigung werden wir uns umgehend mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und gemeinsam einen Zeitplan für die Bearbeitung der im Angebot beschriebenen Leistung erstellen. Dieser Zeitplan ist – soweit nicht ausdrücklich anders zugesagt - unverbindlich.

(2) Sofern wir einen verbindlichen Zeitpunkt für den Abschluss der Leistungen aus dem Angebot zugesagt haben und diesen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können, werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Zeitpunkt für den Abschluss mitteilen. Können wir unsere Leistung auch innerhalb der neuen Frist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erbringen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bis dahin bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten, Vorauszahlungen auf noch nicht begonnene Leistungen werden wir dem Vertragspartner erstatten.

(3) Als Grund für die unverschuldete Nichteinhaltung einer zeitlichen Zusage gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Informationen unseres Vertragspartners, der fehlende Zugang zu der Anlage des Vertragspartners oder die fehlende Bereitstellung von Hilfsmitteln, Rohrleitungen, Ver- und Entsorgungsanschlüssen etc. für den Aufbau der Abgasfilteranlage (vgl. § 5).

(4) Kommen wir mit einer unserer Leistungen in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich.

### § 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genannten Preise ohne Abzug, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Innerhalb der einzelnen Leistungsphasen gelten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung folgende Fälligkeiten: Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Anlage. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner.

(2) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(3) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 5 Montage, Inbetriebnahme der Anlage

(1) Für die Montage und die Inbetriebnahme einer Anlage beim Vertragspartner ist von diesem sicherzustellen, dass wir zu allen erforderlichen technischen und räumlichen Einrichtungen Zutritt erhalten, die für den ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau erforderlich sind.

(2) Der Vertragspartner benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der für alle im Rahmen der Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung steht.

(3) Der Vertragspartner hat den Aufstellort der Anlage nach den gemeinsamen Absprachen vorzubereiten. Er hat auf eigene Kosten für den notwendigen Rohrleitungsbau zum Anschluss und Betrieb der Anlage und die erforderliche Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser etc.) nach unseren Vorgaben zu sorgen. Der Vertragspartner hat notwendige Aufbauhilfen für die Anlage (Stapler, Kran etc.) zur Verfügung zu stellen. Unwesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz oder die vorhandene Anlage des Vertragspartners für die Befestigung der Anlage (Bohrlöcher o.ä.) stimmt der Vertragspartner zu.

(4) Verzögert sich der Aufbau der Anlage aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Fahrt- und Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale, im persönlichen Angebot festgelegte Entschädigung pro Kalendertag, beginnend mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Aufbautermins. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, sofern durch uns Montage und Inbetriebnahme geschuldet werden, die Anlage ohne unsere vorherige Genehmigung nach Lieferung, aber noch während der Aufbauphase und vor einer durch uns durchzuführenden Inbetriebnahme, selbstständig in Betrieb zu nehmen oder anderweitig in die Aufbauphase einzugreifen. Der Vertragspartner stellt uns insoweit von allen durch ein solches Handeln entstehenden Schäden frei.

## § 6 Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Abnahme der Anlage auf den Vertragspartner über.

(2) Die Kaufsache gilt als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern wir auch die Montage und Inbetriebnahme schulden, die Montage abgeschlossen ist und die Anlage erstmalig durch uns in Betrieb genommen wurde,
- wir dies dem Vertragspartner unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Vorschrift mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
- seit der Lieferung oder Montage 12 Werktage vergangen sind oder der Vertragspartner mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage bei nicht geschuldeter Inbetriebnahme durch uns eigenständig in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage 6 Werktage vergangen sind und
- der Vertragspartner die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung über die Abgasfilteranlage (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Liefer-

beziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Die von uns verkauften Waren bzw. die Abgasfilteranlage bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) in unserem Eigentum.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörende Anlage bzw. Waren erfolgen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises (Zahlungsverzug), sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware bzw. die Abgasfilteranlage auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Elementarisrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.

(5) Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachstehender Ziffern § 7 (7) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(6) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von unseren Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(7) Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, können wir alle Rechte ausüben, die wir uns am Liefergegenstand vorbehalten können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz seines Eigentums und/oder eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen können.

## § 8 Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners

(1) Für die Rechte des Vertragspartners bei Mängeln im Rahmen der Durchführung des Auftrags gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(3) Grundlage unserer Mängelhaftung ist der Inhalt des persönlichen Angebots inklusive etwaiger Nachträge. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers der Filteranlagen oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

(3) Die Ware ist vom Vertragspartner bei Abnahme sorgfältig auf Mängel und technische Eigenschaften zu prüfen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Anlage durch den Vertragspartner ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

(5) Sollte ein Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt sein, haben wir Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.

### **§ 9 Sonstige Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung auf den jeweiligen Verkaufspreis der Anlage, jedenfalls aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

(3) Die sich aus § 9 (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

### **§ 10 Verjährung**

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gemäß § 9 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 11 Datenschutz**

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten des Vertragspartners bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27.04.2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von xpuris gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an uns zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind den AVB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigelegt.

### **§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

(1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs oder Unternehmer iSd § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Düsseldorf. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Vertragsverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollte eine Regelung in diesen AVB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommt.